

Interdisziplinärer  
Frühförderbeirat  
und  
Überregionale Arbeitsstelle  

---

Frühförderung Brandenburg

# Interdisziplinäre Frühförderung im Kontext der Inklusion

Erster Diskussionsentwurf für  
Frühförderstellen und ihre  
Kooperationspartner im  
Land Brandenburg

Stand: 02.09.2013

# **Interdisziplinäre Frühförderung im Kontext der Inklusion**

## **Erster Diskussionsentwurf**

Der nachfolgende Entwurf richtet sich an Führungskräfte und Mitarbeiter\*innen von Frühförder- und Beratungsstellen und ihre Kooperationspartner. Es geht zunächst auf die allgemeine Bedeutung des Übereinkommens über Rechte für Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention = BRK) und der Teilhabe für Menschen mit Behinderungen ein und zeigt dann den Stellenwert der interdisziplinären Frühförderung im Prozess der Teilhabe von Kindern mit Behinderungen und drohenden Behinderungen und ihrer Familien auf.

Es möchte Anregungen für regionale und interdisziplinäre Gespräche und Umsetzungs-ideen bieten.

Der interdisziplinäre Frühförderbeirat der Überregionalen Arbeitsstelle und die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Brandenburg freuen sich über Rückmeldungen und über Beispiele guter Praxis, denn dieser erste Diskussionsentwurf lebt von Ideen für die Weiterentwicklung hin zu einem Fachpapier zu diesem Thema.

### **Einleitung**

Inklusion – ein Thema, das mit der Unterschrift der deutschen Bundesregierung im Jahre 2009 unter die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen viele Menschen bewegt, besonders Menschen mit Behinderungen. Gerade diejenigen, die beruflich vor der Aufgabe stehen, das Thema im Bewusstsein der Gesellschaft zu verankern und die Idee von Inklusion in der Praxis umzusetzen, stehen vor einer großen gemeinsamen Herausforderung.

Das System der interdisziplinären Frühförderung – der Brandenburger Frühförder- und Beratungsstellen – ist dabei in besonderer Weise gefordert: steht dieses System doch begleitend, fördernd und beratend am Anfang eines oft in mehrfacher Hinsicht beeinträchtigten Lebens eines Kindes und seiner Familie. Die gemeinsame Ausrichtung an diesem Ziel und der enge Kontakt zwischen Fachkräften der Frühförderung, Frühpädagogik (z.B. Kindertageseinrichtungen) und den Eltern/Personensorgeberechtigten von Kindern mit körperlichen, geistigen, sozialen, sprachlichen und emotionalen Beeinträchtigungen kann entscheidend für den Verlauf des späteren Lebens sein. Teilhabe am gesellschaftlichen Leben als Kernauftrag von Inklusion wird so auch zur Leitidee interdisziplinärer Frühförderung.

## **A. Grundsätzliches zur Idee von Inklusion**

### **1. Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen**

Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist es, allen Menschen mit Behinderungen voll und gleichberechtigt Anteil an allen Menschenrechten und Grundfreiheiten zu gewährleisten und so die ihnen innewohnende Würde zu schützen und zu fördern.

Die Konvention möchte keine „Sonderrechte“ für Menschen mit Behinderungen einfordern. Sie stützt sich ausschließlich auf die „universalen Menschenrechte“, die jedem Menschen auf

Grund seines Menschseins zukommen. Sie betont allerdings eine spezielle Perspektive, wonach diese Rechte für alle Menschen, auch für Menschen mit Behinderungen gelten. Die Konvention konkretisiert und präzisiert die allgemeinen Menschenrechte vor dem Hintergrund unterschiedlicher Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen. Gleichzeitig nimmt sie die Staaten in die Pflicht, dafür zu sorgen, dass sie in ihren Geltungsbereichen angewendet werden.

Die BRK berechtigt zu der Hoffnung, dass sie durch ihre umfassenden Ausführungen und ihrem Verständnis von Behinderung zu einer Humanisierung der Gesellschaften weltweit beitragen kann.

## **2. Definition und Verständnis von Behinderung im Sinne der Konvention**

Behinderung wird im Sinne der BRK in ihrer sozialen Dimension und Auswirkung verstanden, nach denen Menschen mit Behinderungen durch strukturelle, soziologische, moralische und einstellungsgemäße Gegebenheiten an der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aller Menschen ganz oder in Teilen gehindert werden. Nach diesem Verständnis wird sie nicht als persönliches Wesensmerkmal und als individuelle Zuschreibung angesehen und bewertet; erstrecht nicht als persönlicher Mangel oder individueller Fehler.

Die Konvention bedeutet, dass körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder Sinnes-Beeinträchtigungen langfristig kein Hindernis für die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aller Menschen sind.

Gemäß diesem Verständnis ist Behinderung nicht als ein statischer Zustand und unumstößliche Festlegung anzusehen. Vielmehr ist ein Leben mit Beeinträchtigungen - wie jedes andere Leben auch - offen für Entwicklung und Lernen in allen Bereichen menschlichen Lebens.

Gleichzeitig macht sich die Konvention für ein Diskriminierungsverbot von Menschen mit Behinderungen stark. Die Gleichberechtigung und Würde mit anderen Menschen begründen Anerkennung, Genuss und die Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten. Sie bezieht sich auf alle bürgerlichen, kulturellen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen Rechte, sowie auf alle sonstigen Lebensbereiche.

## **3. Die Bereiche der Teilhabe**

Der Grundgedanke der Inklusion/Teilhabe zieht sich wie ein roter Faden durch die gesamte Konvention. Die „volle und wirksame Teilhabe (von Menschen mit Behinderung) an der Gesellschaft und (ihre) Einbeziehung in die Gesellschaft“ wird im Einzelnen mit einer Fülle von individuellen Rechten für Menschen mit Behinderung ausdrücklich benannt und gefordert.

..... wie beispielsweise „das Recht auf Leben (Art.10), Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art.16), das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit (Art.17), das Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft (Art.19), das Recht auf persönliche Mobilität (Art.20), das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art.21), das Recht auf Zugang zur Information (Art.21), Achtung der Privatsphäre (Art.22), Achtung der Wohnung (Art.23), Familie und Familiengründung (Art.23), das Recht auf Bildung (Art.24) und auf Gesundheit (Art.25), das Recht auf Arbeit und Beschäftigung (Art.27), das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art.28), Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art.29), Teilhabe am kulturellen Leben sowie auf Erholung, Freizeit und Sport (Art.30).

Die Staaten, die die Konvention mit Unterschrift für ihren Geltungsbereich anerkannt haben, verpflichten sich, die genannten Rechte durch entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Vie-

le dieser Maßnahmen werden als zielgerichteter Prozess verstanden, bei dem es weniger darum geht, die Konvention mit einem Schlag vollständig umzusetzen, sondern das Grundanliegen der Inklusion als längerfristigen gesellschaftlichen Prozess zu verstehen. Den Staaten werden dennoch objektive Ziel- und Förderverpflichtungen auferlegt, die sich besonders auf Art. 5 (Gleichberechtigung und Diskriminierungsschutz), Art. 9 (Bestimmungen zur „Barrierefreiheit“), Art. 24 (Bildung) und Art. 26 (Verpflichtung zur Habilitation und Rehabilitation) beziehen.

„Nach Artikel 26 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) sind u. a. wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die Möglichkeiten einer vollen Einbeziehung in das Leben der Gesellschaft zu erlangen. Dies gilt – auch entsprechend Artikel 7 BRK i.V.m. § 4 Abs. 3 SGB IX – insbesondere für die Habilitation<sup>1</sup> behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder.“<sup>2</sup>

#### **4. Die Idee der Inklusion**

Inklusion stützt sich auf ein Menschenbild, das sich zwischen den Eckbegriffen der Heterogenität („Es ist normal, verschieden zu sein!“) und der Gleichberechtigung („gleiche Rechte für alle!“) bewegt.

Die Heterogenität, die Verschiedenartigkeit und Vielfalt von Menschen, erfährt durch den Begriff der Inklusion eine grundsätzlich positive Würdigung. Die individuellen Fähigkeiten, Begabungen und Ressourcen jedes einzelnen Menschen stehen im Mittelpunkt der Betrachtung, und nicht das Andersartige, Fremde, Außenseiterhafte und Minderwertige. Je größer die Differenzierung von individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen von Menschen in einem System – z.B. in der Gesellschaft – ist, um so fruchtbarer können das Zusammenleben, das Miteinander und das Aufeinander-Angewiesen-Sein gestaltet und erlebt werden. Das bedeutet: Gleichberechtigung „Ja“ - Gleichförmigkeit „Nein“!

Inklusion besteht vor allem in einer menschlichen Haltung, die keine ausgrenzenden Kategorien für das Zusammenleben in einer Gesellschaft kennt. In diesem Sinne ist Inklusion kein strategisches Ziel, kein Projekt, sondern eine Vision, eine konkrete Utopie, vielleicht nie ganz erreichbar, aber trotzdem Ansporn und Maßstab für entsprechende Bemühungen.

#### **5. Bedeutung der Konvention für das Konzept der interdisziplinären Frühförderstellen**

Das Konzept der interdisziplinären Frühförderung erfährt im Gedanken der Inklusion mit ihren Leitbegriffen von Heterogenität und Gleichberechtigung eine vertiefende Dimension und eine neue Akzentuierung. Das gilt weniger für die Methoden und für die fachliche Kompetenz in den pädagogischen, therapeutischen und medizinischen Aufgabenbereichen der Frühförderung, als vielmehr für das zielführende Selbstverständnis und für eine inklusive Einstellung/Haltung der in der Frühförderung tätigen Fachkräfte.

---

<sup>1</sup> in der Sprache der BRK ist Habilitation allgemein die Rehabilitation von Menschen im Kindes- und Jugendalter

<sup>2</sup> aus „Stellungnahme – Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder“ der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation (DVfR)

Schon immer bestand die Zielsetzung der interdisziplinären Frühförderung darin, Kinder mit Entwicklungsgefährdungen und Behinderungen ihre individuellen Eigenschaften, Fähigkeiten, Interessen und Lernbedürfnisse erfahren und entwickeln zu lassen. Das ist gemäß Art. 24 und Art. 26 der Konvention (Bildung und Habilitation) eine Voraussetzung für die Entwicklung von Identität und Persönlichkeit.

Nach wie vor sind deswegen Förderung und Beratung/Begleitung der Eltern Kernaufgaben der Frühförderung, mit denen in der Gestaltung von Fördersituationen Kindern ein Erfahrungsraum und Lernimpulse gegeben werden, die für die Entwicklung von Autonomie, von Selbstbewusstsein und einem positivem Selbstbild notwendig sind.

Den Blick stets auf die Ressourcen der Familie gerichtet erfahren Kinder mit Beeinträchtigungen als auch ihre Eltern/Personensorgeberechtigte durch die Förder- und Beratungspraxis Ermutigung und Hoffnung in ihrer schwierigen Lebenslage sowie Unterstützung zur Entwicklung einer selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortungsvollen Haltung im sozialen Miteinander.

Der Inklusionsgedanke bestätigt und stärkt das Grundkonzept der interdisziplinären Frühförderung, weil er auf der individuellen Ebene der Familie die Grundlage für ihre Teilhabe an einer inklusiven Gesellschaft schafft.

Bisher stand bei interdisziplinären Förder- und Beratungsoptionen die individuelle Frühförderung des Kindes und der Familie für eine gelingende Integration als zielführende Aufgabe im Vordergrund. In Zukunft muss die Inklusion als ein handlungsleitendes Konzept die Integration einschließen und ihr übergeordnet werden.

Worin besteht der Unterschied zwischen Integration und Inklusion?

## **6. Integration und Inklusion**

Ausgehend vom lateinischen Begriff („integrare“) bedeutet *Integration* „wiederherstellen“. Es soll wiederhergestellt werden, was unvollständig und getrennt ist, jedoch als Ganzes zusammengehört.

Bezogen auf Menschen mit Behinderung (oder anderen besonderen Bedürfnissen) bedeutet Integration, dass das Zusammenführen und Zusammenwachsen von Menschen mit und ohne Behinderung unterstützt und gefördert wird.

Exklusion (Ausschluss) und Separation (Trennung) von Personen oder Personengruppen aus dem Ganzen soll verhindert werden. So entwickeln sich in einem Integrationsprozess Maßnahmen der Unterstützung, der Förderung, der Beratung, der Finanzierung usw., um Menschen in ein bestehendes System (Kita, Schule) wieder einzugliedern.

Die Sichtweise von *Integration* ist auf Unterschiede hin ausgerichtet. Es geht darum, diese wahrzunehmen und das Getrennte und Andersartige mit dem Ganzen zu vereinen. Personen und/oder Personengruppen in ihrer Unterschiedlichkeit und Verschiedenartigkeit sollen die Chance haben, am Leben der Gesamtheit teilzuhaben. Integration orientiert sich an den Maßstäben eines Systems, welches bereits vorhanden ist, beziehungsweise von dem man eine Vorstellung hat, wie es auszusehen hätte.

So wird Kindern mit Entwicklungsgefährdungen und Behinderungen Förderung angeboten, damit sie in das bestehende System einer Kindertagesstätte oder einer Schule eingegliedert werden können, um darin Entwicklungs- und Lern-Chancen zu haben.

Integration und Inklusion schließen sich nicht aus.

Die *Gemeinsamkeit* beider Konzepte besteht in der Zielsetzung. Demnach soll es keinen Ausschluss von Menschen, egal mit welcher Art und Schwere der Behinderung, Herkunft oder sozialem Status, aus einem System (Kita, Schule) geben.

Der gemeinsame Nenner von Inklusion und Integration besteht in der Befriedigung allgemein-menschlicher Grundbedürfnisse (z.B. Bildung, Erziehung, Arbeit u.a.) und in der Wahrnehmungsmöglichkeit gleicher Grundrechte.

Die *Unterschiede* zwischen beiden Konzepten bestehen im Denkansatz, in der Grundeinstellung zum Thema Verschiedenheit/Andersartigkeit, in der Herangehensweise und in der ethischen und rechtlichen Begründung.

Bei der *Inklusion* werden Stellenwert und Bedeutung aller einzelnen Glieder einer Gesellschaft für die Gesamtheit herausgehoben. Im Unterschied zum stärker individuell ausgerichteten Integrationskonzept handelt es sich bei der Inklusion um ein systemisches Konzept, das entsprechend der Konvention einem humanitären und demokratischen Denk-Ansatz verpflichtet ist.

Das Leitbild der Inklusion bezieht sich auf alle Menschen in einem System, z. B. *eine* KiTa für *alle* Kinder, *eine* Schule für *alle* Kinder. *Alle* Menschen mit ihren jeweiligen Fähigkeiten und Kompetenzen sind füreinander wichtig und haben gleiche Rechte. Dabei ist die Heterogenität der Normalzustand und nicht eine bestimmte vorgegebene Norm.

Nach inklusivem Verständnis gibt es keine Hierarchisierung von behindert und nicht behindert, von normal und nicht normal. Alle gehören zum Ganzen und können entsprechend ihren Fähigkeiten und Begabungen ihren jeweiligen Beitrag zum Ganzen leisten.

Die horizontal geprägte Sichtweise von Inklusion geht von der Ausgangslage aus, nach der alle nicht nur den gleichen Stellenwert innerhalb eines Systems haben, sondern jeder entsprechend seinen jeweiligen Fähigkeiten, Begabungen und Kompetenzen für das System von Bedeutung ist.

Für die individuellen Bedürfnisse, speziellen Anforderungen und Aufgaben der einzelnen Mitglieder eines Systems (Kita, Schule, Arbeit) soll es spezifische Angebote, Mittel und Methoden innerhalb des jeweiligen Systems geben. Damit soll der Verschiedenartigkeit und Vielfalt Rechnung getragen werden.

Integrationsbemühungen sind bedeutend, da sie einen von mehreren Wegen zum übergeordneten Ziel der Inklusion darstellen.

Für das Handlungsfeld der interdisziplinären Frühförderung bedeutet dies, dass das realistische Benennen und „Zulassenkönnen“ von Begrenzungen und Beeinträchtigungen weiterhin eine wichtige Aufgabe bleibt.

Bei aller Betonung einer ressourcenorientierten und Entwicklung ermutigenden Frühförderung sowie einer individuellen Elternberatung gehört das Lernfeld „Umgang mit der Realität der Begrenzungen (Behinderung) und Umgang mit der Realität des sogenannten Normalen“ immer auch zu den Aufgaben einer interdisziplinär ausgerichteten Frühförderung. Schwächen und Unterlegenheitsgefühle, Anderssein und Begrenzungen, Leid und Krankheit zu akzeptieren, gehören zu einer jeden Lebensgeschichte. Sie in Zusammenarbeit mit Kindern und Eltern/Personensorgeberechtigten als Herausforderung zur Integration annehmen zu können und ihnen Bedeutung und Stellenwert innerhalb einer inklusiv sich verstehenden Gesellschaft zu geben, gehört zukünftig zu den wichtigsten Aufgaben der interdisziplinären Frühförderung.

## **B. Konsequenzen für die Praxis der interdisziplinären Frühförderstellen**

### **1. Zielsetzung und Konzept von Inklusion in der interdisziplinären Frühförderung**

Die Konvention bestätigt und stärkt die vorhandenen Prinzipien und Standards der Frühförder- und Beratungsstellen wie Ganzheitlichkeit, Lebensweltorientierung, Familienorientierung, Interdisziplinarität und soziale Teilhabe. Darum ist es notwendig, dass sich die Akteure in den Frühförderstellen mit den Inhalten der UN-Konvention auseinandersetzen und das Handlungskonzept der Frühförderung danach ausrichten.

Die UN-Konvention verankert die grundlegenden Umwelt- und personenbezogenen Faktoren des Kindes und seiner Familie in dem Konzept der ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

Bereits in der Präambel des SGB IX als handlungsleitende Rechtsgrundlage für die interdisziplinäre Frühförderung wird entsprechend der ICF vorausgesetzt, dass der Schwerpunkt der Frühförderung nicht mehr nur auf der Entwicklungsauffälligkeit beziehungsweise Behinderung des Kindes liegt, sondern genauso auf den lebensweltbezogenen Entwicklungsbedingungen wie Familie und Umfeld. Es ist daher naheliegend, dass die interdisziplinäre Frühförderung zunächst den für das einzelne Kind notwendigen eltern- und familienorientierten Bezugsrahmen stärkt.

Für die Idee und Praxis von Inklusion sind die familiären Lebenswelten von entscheidender Bedeutung, weil sich in ihnen im Verlauf der Persönlichkeitsentwicklung auch die sozialen Identitäten der Kinder ausbilden und entwickeln.

Somit sind die identitätsstiftenden sozialen Prägungen in den familiären Lebenswelten Voraussetzung und Grundlage für die Idee der Inklusion. Gerade deshalb ist die Familienorientierung nach wie vor als Grundprinzip der interdisziplinären Frühförderung bedeutsam.

Neben der individuellen kindlichen Entwicklungsbegleitung bekommt der inklusive Aspekt für die Frühförderung eine besondere handlungsleitende Aufmerksamkeit: Fachkräfte der Frühförder- und Beratungsstellen begleiten den Prozess bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte oder Schule beratend und moderierend.

Die besonderen Aspekte von inklusiv orientierter interdisziplinärer Frühförderung werden im Einzelnen wie folgt ausgeführt.

### **2. Aspekte von inklusiv orientierter interdisziplinärer Frühförderung**

#### **2.1 ... in der Familie**

Die Wirksamkeit der Arbeitsweise von Frühförder- und Beratungsstellen hängt nicht allein von der Stärkung und Verbesserung funktioneller Fähigkeiten des Kindes ab. Vielmehr geht es darüber hinaus um Verständigungsprozesse mit den Eltern/Personensorgeberechtigten und dem Kind. Aus diesem Grund wird neben den Arbeitsprinzipien Ganzheitlichkeit, Inter-

disziplinarität und Vernetzung gerade die „Familienorientierung“ immer wieder als wichtige Säule der Frühförderung benannt.

„Familienorientierung beinhaltet, dass die Verantwortung der Eltern in der Fürsorge für das Kind und in seiner Erziehung wahrgenommen und geachtet wird; dass die Anliegen der Eltern und die Anliegen der Frühförderung am Anfang und auch immer wieder im Verlauf der Frühförderung aufeinander abgestimmt werden; dass die Entwicklung eines Kindes auch aus seinem familiären Kontext heraus verstanden, und Förderung und Therapie wiederum auf diesen bezogen werden. Arbeitspraktisch bedeutet Familienorientierung die Verbindung von Angeboten für das Kind mit Angeboten und Beratung der Eltern.“ (Thurmair, Martin, Naggl, Monika; Praxis der Frühförderung; München 2010, S. 28).

Unter Einbeziehung des gesamten Familiensystems, erhalten die Eltern/Personensorgeberechtigten Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung ihrer neuen Lebenssituation. Heterogenität wird dabei als Normalzustand erlebbar gemacht. Die Frühförderung ist in diesem Prozess Mittler, Unterstützer und Begleiter.

Mobil aufsuchende Frühförderung - vor allem in vertrauter häuslicher Atmosphäre - wirkt so emanzipatorisch. Sie hat zum Ziel, allen Beteiligten mehr Sicherheit im Umgang mit ihrer speziellen Situation zu verschaffen. Sie versteht sich einerseits als Soforthilfe, andererseits als vorbeugende Maßnahme zur Vermeidung von Sekundärbeeinträchtigungen und soziokulturellen Benachteiligungen.

Die Aktivitäten der Frühförderinnen, die das Kind in den Mittelpunkt stellen, zielen zunächst auf die Förderung seiner Handlungs- und Erlebnisfähigkeit im Familienalltag. Individuell ausgerichtete Entwicklungsförderung berücksichtigt dabei auch die Bedürfnisse und die emotionalen Befindlichkeiten des Kindes. Es werden innerhalb der Familie Erfahrungsräume und Lernimpulse gegeben, die für die Entwicklung von Autonomie, von Selbstbewusstsein und einem positivem Selbstbild des Kindes notwendig sind.

Möglichst früh sollte es gelingen, die Familie zu einer vorurteilsfreien Einstellung hinsichtlich ihrer Situation zu führen, um aus dieser Haltung heraus Andersartigkeit als Normalzustand anzusehen. Je früher es gelingt zu vermitteln, dass Geduld, Beharrlichkeit und Zuversicht die Grundlage für alle weiteren Entwicklungsfortschritte des Kindes darstellen, umso besser kann von der Familie aus der inklusive Impuls in den gesamtgesellschaftlichen Prozess getragen werden. Bei den Eltern/Personensorgeberechtigten selbst werden somit die Weichen für alle Formen der Bewältigung künftiger Aufgaben gestellt.

In der Förder- und Beratungspraxis können Kinder wie Eltern trotz gegebener Beeinträchtigung und Behinderung statt Resignation, Isolierung, Verzweiflung oder Verhärtungen, Ermüdung und Hoffnung erfahren, die notwendig sind für die Entwicklung selbstbewusster und verantwortlich-handelnder Menschen.

Die interdisziplinäre Frühförderung mit ihrer Familienorientierung schafft die Voraussetzung für die Idee und Praxis von Inklusion. Sie stellt ein Angebot an Maßnahmen zur Verfügung, welches den Weg für eine wirksame inklusive Teilhabe ebnet. Präventiv, zielgerichtet und mehrdimensional - unter Berücksichtigung der Eltern-Kind-Interaktionen – wirkt Frühförderung auf die Familien im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe aktivierend, so dass langfristig die Teilhabechancen für Kinder mit Behinderung in einer inklusiven Gesellschaft verbessert werden.



## 2.2 ... in den Frühförder- und Beratungsstellen

Die regionalen Frühförderstellen sind Ansprechpartner "vor Ort".

In den Frühförder- und Beratungsstellen arbeiten interdisziplinär zusammengesetzte Teams aus Sozial- und Heilpädagog\*innen<sup>3</sup> und je nach inhaltlicher Ausrichtung u.a. Psycholog\*innen, Ergotherapeut\*innen, Logopäd\*innen, Physiotherapeut\*innen, Ärzt\*innen.

Die Beratung, Begleitung und Unterstützung umfasst die Themenbereiche: Offene Beratung, Diagnostik, Umgang mit den Besonderheiten des Kindes und seiner Familie im Alltag, Stärkung der Erziehungs- und Förderkompetenz, individuelle Frühförderung und sozialrechtliche Beratung.

Hier erhalten Eltern/Personensorgeberechtigten individuelle niederschwellige Beratung über die Förderangebote und die Entwicklung des Kindes. Zudem beinhaltet sie Informationen zu entwicklungsrelevanten Themen und Erziehungsfragen. Unter Einbeziehung des gesamten Familiensystems erhalten die Eltern/Personensorgeberechtigten Unterstützung bei der Bewältigung ihrer Lebenssituation.

Bei Bedarf werden Informationen über weitere Hilfsangebote gegeben und der Kontaktaufbau unterstützt. Es wird eng mit anderen Einrichtungen, Kinderärzten und Therapeuten, die in bzw. mit den Familien tätig sind, zusammengearbeitet.

Die ambulante Frühförderung nutzt die Räumlichkeiten einer Frühförderstelle und ihre Materialien. Vielen Eltern/Personensorgeberechtigten bietet sich dort auch die Gelegenheit, andere Familien kennenzulernen. Auf diese Weise gelingt Familien mitunter auch der wichtige Schritt nach draußen. Es werden Kontakte zu anderen betroffenen Eltern geknüpft, Erfahrungen über Hilfemöglichkeiten ausgetauscht und/oder es entsteht eine Verbindung zu einer Elterngruppe.

Ziel ist es, im Prozess der Frühförderung des Kindes seine individuellen Bedürfnisse zu erörtern und gemeinsam mit der Familie spezielle Angebote, Mittel und Methoden zu erarbeiten, um den Zugang in eine Gesellschaft, in der gleiche Rechte für alle Menschen gelten und jeder Mensch willkommen ist, transparent zu gestalten und zu ebnen.

Gleichzeitig bietet die Frühförder- und Beratungsstelle eine Plattform für Gruppenangebote für Eltern/Personensorgeberechtigte und Kinder. Soziales Lernen und Elternaustausch stehen hier im Vordergrund.

## 2.3 ... im Förderort Kindertagesstätte

In der (inkluisiven) Kita gehen die Kinder aufeinander zu und erleben gemeinsames Spiel ohne Grenzen, auch wenn Beeinträchtigungen in der körperlichen oder geistigen Entwicklung gegeben sind. Durch veränderte Rahmenbedingungen im räumlichen Bereich, in der personellen Besetzung, in der interdisziplinären Arbeit, mit fachbezogenen Fortbildungen und intensiver Elternarbeit wird ein Miteinander möglich, das sich an den Bedürfnissen und dem Wohl der Kinder orientiert.

Der Arbeitsweise von Frühförder- und Beratungsstellen kommt hier eine besondere Rolle zu, die sich auch als Mittler auf drei Zielgruppen bezieht: Erzieher\*innen, Kinder und Eltern/Personensorgeberechtigte.

---

<sup>3</sup> Sammelbegriff für alle pädagogischen Berufsgruppen

Bei den Angeboten für die Erzieherinnen stehen, je nach Bedarf, die Beratung nach der individuellen Förderung des Kindes im Setting Kita, insbesondere in der Kindergruppe, und die heilpädagogische Fachberatung im Vordergrund. Es sollen gemeinsam Strukturen und Situationen geschaffen werden, die der Heterogenität (Verschiedenartigkeit) ein einheitliches gleichberechtigtes System bietet. Hierbei kommt den Aufgaben der Mitarbeiter der Frühförder- und Beratungsstellen eine besondere Bedeutung zu. Sie können das Erzieherteam bei der individuellen Fallbegleitung beratend unterstützen und innerhalb des Teams Fortbildungen für eine verbesserte Teilhabe einzelner Kinder im Setting Kita anbieten.

Dabei gilt es, Rahmenbedingungen zu schaffen, die dem Kind mit Behinderung die Möglichkeit bieten mit den anderen Kindern gemeinsam den Alltag zu erleben. Dem Kind sollen bedürfnisorientiert die Hilfestellung geben werden, die ein Miteinander für alle im gemeinsamen Spiel alltäglich werden lässt.

Die Gestaltung des Kindergartenalltags muss von Orientierung, Halt und Struktur geprägt sein, damit die Kinder Ängste, Unsicherheiten, aber auch Aggressionen bewältigen können.

Die individuelle Begleitung des Kindes mit Behinderung (oder mit drohender Behinderung) durch die Frühförder- und Beratungsstelle im Setting Kita stärkt insbesondere das Sozialverhalten dieses Kindes in der Kitagruppe und unterstützt die Erzieherin. Die Spielfreude des Kindes wird angeregt und hierüber neue Lernimpulse gesetzt.

Auch eine gestaltete Einzelstunde - begleitet durch den Frühförderer – stärkt die individuellen Fähigkeiten des Kindes. In dieser Zeit mit ungeteilter Zuwendung werden die Kinder mit Behinderung bzw. Entwicklungsverzögerung individuell unterstützt und gefördert.

In der (inkluisiven) Kita erhalten Eltern ein Angebot der wohnortnahen Betreuung für ihr Kind.

Es erfolgt ein kindbezogener Austausch auf der Grundlage der Erziehungspartnerschaft zwischen Kindertagesstätte, Frühförder- und Beratungsstellen und Eltern/Personensorgeberechtigten.

Fragen zu Themen wie z.B. Vorbereitung von Elterngesprächen, Auffälligkeiten des Kindes in der Bewegung, im emotional-sozialen Verhalten haben ggf. über eine Fachberatung der Frühförder- und Beratungsstelle im Zusammenspiel mit der Erziehungspartnerschaft ihren Platz. Gemeinsam werden Lösungen gesucht, so z.B. bei schwierigen Gruppenzusammensetzungen, oder wenn die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Kinder sehr unterschiedlich sind. Elternarbeit und Elternabende können bei Bedarf durch Mitarbeiter der Frühförder- und Beratungsstellen begleitet und der Ausbau von Kooperations- und Netzwerkstrukturen sowie Aspekte der Konzeptentwicklung gemeinsam erörtert werden.

Die Frühförder- und Beratungsstelle ist bei der Entwicklung einer inklusiven Teilhabe in Kinderbetreuungsangeboten ein wichtiger Partner und wird als Impulsgeber und Basis erlebt.

#### **2.4 ... in Bezug auf Interdisziplinarität, Kooperations- und Vernetzungsstrukturen**

Interdisziplinarität kennzeichnet eine Arbeitsweise, in der Fachleute unterschiedlicher Professionen gemeinsam an einem Thema, an der Entwicklung von Arbeitszielen oder an der Lösung eines Problems zusammenarbeiten.

Die interdisziplinäre Frühförderung sowie die in der „Vereinigung für interdisziplinäre Frühförderung“ (VIFF) organisierten Fachleute aus dem Bereich der frühkindlichen Förde-

rung führen den Begriff als Markenzeichen bereits im Namen für ihr Arbeitsgebiet. Somit wird deutlich, dass Interdisziplinarität zum Wesenskern der Frühförderung gehört.

Konkret bedeutet dies, dass das Kind und seine Lebenswelt – vor allem seine Eltern/Personensorgeberechtigten und seine Familie – im Zentrum der Aufmerksamkeit aller Fachkräfte, die sich mit dem Ziel einer frühen Förderung gemeinsam um die Entwicklung des jeweiligen Kindes kümmern, stehen. Therapeutische, medizinische, pädagogische und psychologische Fachkräfte stellen dabei ihre jeweilige fachliche Kompetenz zur Verfügung. Sie entwickeln eine gemeinsame Sicht des Kindes zur Situation in seiner Lebenswelt, zu Entwicklungsstand und Förderzielen und entscheiden auf dieser Grundlage zusammen mit den Eltern/Personensorgeberechtigten entsprechende Maßnahmen. So schließt ein abgestimmtes Handeln für Eltern/Personensorgeberechtigte und Kinder sowohl interdisziplinäre Diagnostik, Förderung und Behandlung als auch die Eltern- und Familienberatung ein.

Frühförder- und Beratungsstellen brauchen zur Umsetzung dieser interdisziplinär ausgerichteten fachlichen Ansprüche Kooperationspartner. Sie werden in drei Bereichen realisiert:

- einmal in der interdisziplinären Zusammenarbeit im Team - sozusagen unter einem Dach,
- zum anderen in der Kooperation mit niedergelassenen Praxen, wie Ergotherapie, Logopädie oder Physiotherapie, Kinderärzte aber auch verschiedenste Institutionen, die für Kinder unterschiedliche Angebote über mehrere Stunden des Tages anbieten (Kindertagesstätten, Tagespflege)
- und schließlich in einer regionalen Vernetzung unterschiedlichster Akteure, Hilfsangebote und Rehabilitationsträger. Dazu bedarf es regionaler Kooperations- und Netzstrukturen, wie sie z. B. in fest bestehenden Arbeitskreisen etabliert werden können.

Was hat Interdisziplinarität und vernetzte Kooperation mit dem Konzept der Inklusion zu tun? Worin bestehen die Verbindungslinien zwischen Interdisziplinarität, Kooperation und Vernetzungsstrukturen zur Idee der Inklusion?

Zunächst stellt die interdisziplinäre und vernetzte Kooperation verschiedener Fachrichtungen selbst ein Modell für Inklusion dar. Das heißt, Fachleute unterschiedlicher Professionen stellen die Vielfalt ihres Wissens, ihrer Sichtweisen und Handlungskonzepte einander zur Verfügung und lassen einander daran teilhaben. Sie verzichten auf die Expertenhierarchie einer exklusiv begründeten richtigen oder falschen Entscheidung. In einem einander ergänzenden und bereichernden Kommunikationsprozess hat jeder gleiche Rechte im Sinne des Ganzen. Alle Beteiligten an diesem Prozess lernen mit- und voneinander im Sinne der Gesamtheit von kindlicher Entwicklung und familiären Lebenswelten.

Das interdisziplinäre Konzept der Frühförderung kommt zudem dem grundsätzlichen Inklusionsanspruch der Behindertenrechtskonvention entgegen. Die verschiedenen interdisziplinär entwickelten Sicht- und Handlungsoptionen können die Vielfalt der Fähigkeiten und Ressourcen kindlicher, auch individueller Entwicklungen und familiärer Lebenswelten erkennen, ihnen in ihrer Komplexität Rechnung tragen und so für eine inklusive Lebenswirklichkeit nutzen. Dazu gehört auch, dass ein gemeinsames Grundverständnis zur Inklusion entwickelt wird. Denn es geht in der Zusammenarbeit verschiedenster Fachrichtungen immer auch darum, Kindern und Familien optimale Teilhabemöglichkeiten zu eröffnen.

Der Nutzen der Interdisziplinarität, die gesetzlich im SGB IX sowie in der Frühförderungsverordnung verankert ist, liegt auf Grund der interdisziplinär abgestimmten Angebotsvielfalt in der Erbringung von differenzierten Leistungen für Kind und Familie. Die Ausrichtung auf die

Bedürfnisse der Kinder und deren Familien ist individuell und entspricht somit dem Inklusionsgedanken:

Individuelle Entwicklungsverläufe und Lebensverläufe werden durch das interdisziplinäre Zusammenwirken berücksichtigt, gestärkt und gefördert. Interdisziplinär ausgerichtete Frühförderung mit ihren Kooperations- und Vernetzungsstrukturen bildet die Grundlage dafür, dass Kinder am Leben in der Gemeinschaft, z. B. in der Kindertagesstätte und in der Schule, teilhaben können. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Frühfördersystem ist Voraussetzung für das Gelingen von inklusiven Prozessen für Familien und Kinder.

### **3. Politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen sowie rechtliche Grundlagen**

Das Selbstverständnis der interdisziplinären Frühförderung ist grundsätzlich lebensweltorientiert. Somit prägen die gesellschaftlichen Wechselwirkungen zwischen Umwelt und Kindern, einschließlich ihrer Familien, die konkrete Ausgestaltung der fachlichen Arbeit der Frühförder- und Beratungsstellen. Das bezieht sich besonders auf den inklusiven Aspekt der Frühfördertätigkeit. Allerdings erschweren im politischen Bereich die langjährige Diskussion um Definition-, Verfahrens-, Finanzierungs- und Abgrenzungunklarheiten hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen für die interdisziplinäre Frühförderung und deren inklusiven Aufgaben das Verhältnis der Zusammenarbeit mit den verschiedenen Sozialleistungsträgern. Hinzu kommen strukturell bedingte regionale Unterschiede im Flächenland Brandenburg.

Um Inklusion gelingend umsetzen zu können, sind die Verständigungsprozesse auf den unterschiedlichen Ebenen der Zusammenarbeit zu verbessern. Dabei sind die Perspektiven und Sichtweisen der Betroffenen, ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten noch stärker in den Mittelpunkt zu stellen.

Denn es geht um die zentrale gesellschaftliche Aufgabe, wie für entwicklungsbenachteiligte Kinder die Balance der gestörten Wechselbeziehungen von eigener Behinderung und Lebensumwelt durch geeignete Unterstützung so ausgeglichen werden kann, dass die inklusive gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sichergestellt werden kann.

Die konkrete Praxis einer inklusiv ausgerichteten Frühförderung muss also von den gesellschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen sowie den rechtlichen Grundlagengestützt sein. Bei der Erschließung und dem Ausbau von Ressourcensozialer Teilhabe, etwa bei der Entwicklung geeigneter spezifischer Hilfen, z. B. hinsichtlich der Barrierefreiheit, ist das gemeinsame Wollen und das gemeinsame fachliche Verständnis zur Inklusion in der Zusammenarbeit mit den zuständigen Rehabilitationsträgern erforderlich.

Die Inklusion im Sinne der Behindertenrechtskonvention(BRK) entspricht demnach dem im SGB IX verankerten und auf dem Grundgesetz basierenden Recht behinderter Menschen auf

- gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,
- Förderung der Selbstbestimmung und
- der Pflicht zur Vermeidung von Benachteiligungen.

Die derzeitigen *rechtlichen Rahmenbedingungen* verankern hinreichend die Aufgabe und Ziele der inklusiven Teilhabe:

1. Artikel 3 des Grundgesetzes (1994) und das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG 2007, mit BITV 2.0 v. 22.9.2011) sichern das Diskriminierungsverbot für behinderte Menschen.
2. Mit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuch IX ab dem 1.7. 2001 ist die leistungsübergreifende Ausrichtung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen geregelt. Aufgrund des § 32 SGB IX wurde 2003 eine Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (FrühV) erlassen, die die Leistungen der interdisziplinären Frühförderung definiert und die Teilhabe dieser Zielgruppe stärkt.
3. Das ab 1.1.2005 geltende SGB XII löst das bisher geltende Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ab und bezieht die rehabilitativen teilhabeorientierten Aspekte ein.
4. Ab 1.10.2005 wurde der § 35a SGB VIII als teilhabesichernden Leistungsauftrag neu geregelt.
5. Im Juni 2011 wurde der nationale Teilhabeplan zur Umsetzung der BRK verabschiedet.
6. Seit 1990 gilt die UN-Kinderrechtskonvention in der BRD. Artikel 23 (Förderung behinderter Kinder) und Artikel 28 (Recht auf Bildung) beziehen sich insbesondere auf die Teilhabemöglichkeiten und das Recht auf Bildung für Kinder mit Behinderung.
7. Das ab 1.1.2012 geltende Kinderschutzgesetz unterstützt die besondere Verantwortung für alle Kinder und stärkt die Erziehungskompetenz der Eltern in den ersten Lebensjahren. Die Frühförder- und Beratungsstellen sind als wichtige Netzwerkpartner im § 1 benannt.
8. Das Teilhaberecht ist ein soziales Recht. Diese Rechte sind als Aufgabe im Sozialgesetzbuch als übergreifendes Recht im § 1 SGB I aufgeführt. Mit den sozialen Rechten (§ 2 SGB I i.V.m. §§ 3-10 SGB I) sollen Benachteiligungen entgegengewirkt werden. Bei der Auslegung der Vorschriften in den spezifischen Leistungsgesetzen und bei der Ausübung von Ermessen ist durch die jeweiligen Leistungsträger sicherzustellen, dass diese Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden.

Die Leistungen der Frühförderung sind Teilhabeleistungen. Diese werden durch die Rehabilitationsträger nach den jeweiligen Leistungsgesetzen erbracht. Insofern muss die inhaltliche Ausgestaltung und Handlungsausrichtung für Teilhabeleistungen rehabilitativ und teilhabesichernd so ausgerichtet und weiterentwickelt werden, dass die ganzheitliche Förderung der persönlichen Entwicklung und die Ermöglichung bzw. Erleichterung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gesichert sind. Kinder im Vorschulalter bedürfen insbesondere Unterstützung bei der altersgerechten Eroberung des individuellen Lebensraumes und ihres Umfeldes, um ihren beeinträchtigten Aktionsradius zu verbessern.

Nach der BRK gilt der *Grundsatz der Zugänglichkeit*. Er umfasst nicht nur Aspekte der Barrierefreiheit (Art. 9 BRK), sondern auch Verwaltungsverfahren und Verwaltungshandeln, (Art. 25 BRK) und den Zugang zu Habilitations- und Rehabilitationsdiensten bzw. -programmen (Art. 26 BRK). Der notwendige Handlungsansatz ergibt sich aus dem Hilfebedarf. Durch geeignete und wirksame Maßnahmen soll ein Höchstmaß an Unabhängigkeit erreicht werden.

Bei der Beurteilung der Teilhabebeeinträchtigung wird sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF-CY) mit den dort genannten Lebensbereichen und Wechselbeziehungen orientiert.

#### 4. Zukunftswerkstatt

Nachfolgend stehen erste Überlegungen für zukünftige Handlungsschritte, die es gilt, interdisziplinär mit allen Akteuren weiterzuentwickeln.

- Es braucht eine allgemeine Einstellung dazu, dass die Frühförderung von ihrer Grundausrichtung her präventiv ist. Ihr grundsätzlich inklusives Selbstverständnis wird immer dann in auftragsgemäßen Handlungsoptionen aktiviert, wenn wegen der vorliegenden Funktionsbeeinträchtigungen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder durch Drohen einer Behinderung die Teilhabe in der Zukunft beeinträchtigt werden könnte. Diese Grundausrichtung muss auch in Zukunft immer wieder durch eine entsprechende Praxis, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch politische wie gesellschaftliche Bewusstseinsbildung sichergestellt sein.
- Frühförder- und Beratungsstellen müssen den inklusiven Ansatz demnach als ihre zugrunde liegende „Kernaufgabe“ im Auge behalten – entsprechend ihrer Prinzipien von Ganzheitlichkeit, Familienorientierung, Mobilität, Interdisziplinarität und Lebensweltorientierung!
- Die Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung muss dringlichst im Interesse der betroffenen Kinder und Familien finanziert werden, um ein vernetztes professionelles Miteinander zwischen Pädagogen, Therapeuten und Ärzten und weiteren Fachkräften zu ermöglichen.
- Um eine inklusiv ausgerichtete Frühförderung in die Praxis umzusetzen zu können, muss die Kooperation der unterschiedlichen fachlichen Akteure durch gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen, durch regionale Arbeitskreise und durch Finanzierung von Kooperations- und Vernetzungsaufgaben ermöglicht werden.
- Die Inhalte von Frühen Hilfen (z. B. projektbezogen, als Bestandteil des Kinderschutzgesetzes oder in Zusammenarbeit mit Familienhebammen) müssen definiert und in Beziehung zu den Inhalten der Frühförderung gesetzt werden. Dadurch kann eine aufeinander abgestimmte und umfassend geleistete Unterstützung für die bestmögliche Teilhabe von Kind und Familie in der Gesellschaft erreicht werden.
- Um der Idee der Inklusion und den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht zu werden, muss das Konzept der interdisziplinären Frühförderung weiter entwickelt werden. Dazu braucht es für die Qualitätssicherung eine kontinuierliche Qualifizierung der Leitungskräfte und Mitarbeiter\*innen. Vor allem die Arbeitsbereiche Offene Beratung / Erstberatung, Interdisziplinäre Diagnostik, Besonderheiten der Frühförderarbeit (z.B. Eltern mit psychischen Belastungen/Krankheiten oder Kinder mit psychosozialen Risiken durch prekäre Lebensverhältnissen) müssen weiterentwickelt werden.
- Die Vernetzungsaktivitäten zwischen den Akteuren (Leistungsträger und Leistungserbringer) müssen sich stärker an den Sozialräumen orientieren. Sie entsprechen dann eher den Erwartungen und Bedürfnissen von den Familien zu einer lebensnahen und wirkungsvollen Teilhabe ihrer Kinder am Leben in der Gesellschaft.

**Kontakt:**

Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Brandenburg

Carl-von-Ossietzky-Straße 29

14471 Potsdam

Tel: 0331 – 290 90 60

Fax: 0331 – 290 90 59

Mail: [arbeitsstelle-ff-brandenburg@arcor.de](mailto:arbeitsstelle-ff-brandenburg@arcor.de)

**Impressum****„Interdisziplinäre Frühförderung im Kontext der Inklusion“**

Herausgeber: Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Brandenburg  
Carl-von-Ossietzky-Straße 29, 14471 Potsdam  
Gitta Pötter

Verfasser: Interdisziplinärer Frühförderbeirat:  
Lutwin Temmes  
Edeltraud Hillenkamp  
Dajana Teichmann  
Dr. Anja Gross  
Katrin Zitzmann  
Dr. Andrea Herpolsheimer  
Bärbel Derksen  
Ute Hill  
Cornelia Richter  
Prof. Armin Sohns und die  
Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Brandenburg

Stand: August 2013